

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

56. Sitzung, 10.06.1853

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

Bericht über die Verhandlungen

des sechsten Landtags

des Großherzogthums Oldenburg.

Sechszehntzigste Sitzung.

Oldenburg, den 10. Juni 1853. Vormittags 10 Uhr.

Tagesordnung: 1) Bericht des Finanzausschusses, betreffend die zweite Lesung des Regulativs für den dauernden Bedarf an Gehältern im Justiz- und Verwaltungsdienste.

Vorsitzender: Vicepräsident **Wancrag**.

Anfang der Sitzung 10 $\frac{1}{2}$ Uhr. Am Ministertische: Staatsrath v. Rössing, Staatsrath Krell und Reg.-Commis. Bucholz. Das Protocoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Der Präsident benachrichtigt die Versammlung von dem Eingange eines Schreibens Seitens des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 8. d. Mts., betr. die Einnahme aus veräußertem Staatsgut. (Das Schreiben wird mit den Anlagen vervielfältigt werden, und dann zu den Acten gehen.) Man geht zur Tagesordnung über: zur Berathung des Berichts des Finanzausschusses, betr. die zweite Lesung des Regulativs für den dauernden Bedarf an Gehältern im Justiz- und Verwaltungsdienste.

Staatsrath v. Rössing zu Antrag Nr. 1. Der Ausschuss habe sich in einem sehr wesentlichen Punkte dem Antrage der Staats-Regierung angeschlossen, nämlich darin, daß er eine bestimmte Gesamtsumme für das Staats-Ministerium beantragt habe; die Staats-Regierung müsse aber eben so wesentliches Gewicht auf einen andern Punkt legen, und zwar darauf, daß die Gesamtsumme nicht in der Art fixirt werde, daß durch die Geringfügigkeit derselben das Staatsoberhaupt in der Wahl seiner verantwortlichen Rätbe beschränkt werde. — Welche Summe nun angemessen sei, sei allerdings arbiträr, indes die Staats-Regierung habe diesen Punkt gewissenhaft geprüft, sie sei mit der von ihr vorgeschlagenen Summe unter den Satz, welcher bis zum Jahre 1848 in dieser Beziehung verausgabt worden sei, heruntergegangen, und glaube daher bei ihrem letzten Antrag verbleiben zu müssen.

Abg. Rüd er: Die Bemerkung, die man so eben vom Ministertische aus vernommen habe, scheint ihm nicht genü-

gend, um diejenige Erhöhung, welche das Ministerium beantragt habe, zu motiviren, und glaube er, daß im Landtage beinahe Einstimmigkeit hierüber stattfinden werde. Er mache nur bemerklich, daß die Hinweisung auf die Gehalte, welche vor 1848 gezahlt worden seien, keineswegs geeignet wären, ein erhebliches Gewicht zu Gunsten des Antrags der Staats-Regierung in die Waagschale zu legen. Vor dem Jahre 1848 hätten allerdings auch in dem Oldenburger Lande, wie in fast allen übrigen deutschen Staaten, höhere Ministergehälter existirt, als sie jetzt seien, vor 1848 habe man aber auch in dem hiesigen Staate nur einen, höchstens zwei Minister gehabt, und die Gesamtsumme, mit welcher man es hier zu thun habe, habe auch vor 1848 bei dem Ministerium und dem dazu gehörigen Personal die Summe nicht überschritten, welche jetzt von der Staats-Regierung in Aussicht genommen worden sei, wahrscheinlich auch nicht diejenige, welche jetzt von dem Ausschusse vorgeschlagen sei. — Daß diese Summe aber vor 1848 größer gewesen wäre, sei der einzige neue Grund gewesen, welchen man gehört habe, und er habe sich darauf beschränkt, diesen zu beantworten.

Staatsrath v. Rössing: In Beziehung auf die Außerung des Abg. Rüd er, daß die Gesamtsumme, welche jetzt von dem Staatsministerium und dem Ausschusse vorgeschlagen sei, die Gesamtsumme, welche vor 1848 für das Ministerium verausgabt worden wäre, erreiche oder überschreite, müsse er bemerken, daß dieß nicht richtig sein werde, denn dieselbe wäre in der Regel vor 1848 höher gewesen, als die jetzt von dem Staatsministerium beantragte.

Berichterst. v. Finckh: Nachdem er so eben vom Ministertische aus gehört habe, daß die Summe, welche früher für das Ministerium verwandt worden sei, größer gewesen



sein solle, als die jetzt beantragte, könne er dies freilich nicht weiter bestreiten; bisher habe er dies nicht geglaubt, und nach der Kunde, welche über die früheren Gehalte der Minister in das Publikum gedrungen sei, habe dies allerdings bezweifelt werden müssen. Wenn übrigens von Seiten des Staatsministeriums so eben selbst zugegeben worden sei, daß der Ausschuß durch seinen jetzigen Vorschlag in dem einen Punkte ein wesentliches Zugeständniß gemacht habe, so werde der Landtag jetzt hoffen dürfen, daß nunmehr die Staats-Regierung in dem anderen, von ihr für wesentlich gehaltenen Punkte, ihrerseits nachgeben werde.

Nach einer kurzen Debatte darüber, ob der Antrag der Staats-Regierung oder der des Ausschusses zuerst zur Abstimmung komme solle, an welcher sich die Abg. Rüder, v. Finckh, Böckel, Becker, Reg.-Commiss. Bucholz, Bibel theilnehmen, kommt der Antrag der Staats-Regierung: „Für Gehalte der verantwortlichen Mitglieder des Staatsministeriums wird eine Gesamtsumme von 9000 Thlr. oder 12,000 Thlr. ausgeworfen, je nachdem 3 oder mehr Mitglieder das Ministerium bilden;“ — zuerst zur Abstimmung, und wird mit 38 gegen 3 Stimmen in namentlicher Abstimmung abgelehnt.

Es stimmten gegen denselben die Abgeordneten:

Kasten, Klävermann, Lehmkühl, Lübbers, Luerßen, Mölling, Morell, v. Münster, Nieberding, Noell, Rüder, Schmedes, Strackerjan I., Strackerjan II., Strodthoff, Sudendorf, v. Wedderkop, Bibel, Willers, Abels, Alfs, Barleben, Becker, Böckel, Böker, Bulling, Crone, Driver, Feldhus, Ferneding, v. Finckh, Folte, Frank, Fuhrken, Goose, Hardt, Janßen, Kössener.

Für denselben die Abgeordneten:

v. Lüchow, Pancraz, v. Berg.

Dagegen wird der Antrag des Ausschusses Nr. 1. „an Gehalt für die verantwortlichen Mitglieder des Staatsministeriums eine Gesamtsumme von 8000 resp. 10,000 Thlr. zu bewilligen, je nachdem 3 oder mehr Mitglieder das Ministerium bilden“ — angenommen.

Es werden hierauf die Anträge Nr. 2., 3., und 4. zur Berathung gestellt.

Abg. Böckel und Consorten hat hier beantragt: „die bei der ersten Lesung für besonderen Dienstaufwand der verantwortlichen Mitglieder des Staatsministeriums ausgeworfene Gesamtsumme von 800 Thlr. ganz zu streichen, eventuell dem Vorsitzenden im Staatsministerium nur 300 Thlr., dem Minister des Innern nur 200 Thlr. zu bewilligen.“

Abg. Böckel: Für seinen Antrag habe sich im Ausschuss Niemand erklärt, Motive habe er demselben nicht weiter beigefügt, weil er eben von den Motiven, welche zu dem früheren Beschluß geleitet hätten, durchaus keins habe anerkennen und die Gründe nicht habe finden können, welche zu dem frühern Beschlusse bewogen hätten, und deshalb habe er seinen Antrag auf Streichung dieser 800 Thlr. gestellt. Er glaube, man werde jetzt diese 800 Thlr. noch eher streichen können,

da man nach dem Antrage des Ausschusses, dem Ministerium eine allgemeine Summe in dem Normaletat bewilligt habe, mit welcher sich beliebige Verwendungen vornehmen ließen, so daß eine besondere Zulage für besondern Dienstaufwand nicht nothwendig werde. Er wisse überhaupt nicht, worin dieser besondere Dienstaufwand bestehen solle, und könne sich keinen klaren Begriff davon machen, warum nicht ein Minister mit seinem Gehalt eben so gut auskommen solle, wie ein jeder anderer Beamte mit dem seinigen. Sollte dies eine einfache Zulage zu dem Gehalt sein, so müsse er bemerken, daß die hiesigen Verhältnisse so einfach, das Leben so wohlfeil wäre, daß der Gehalt nicht so hoch zu sein brauche, und wenn man etwa auf den Punkt der Wohnung Gewicht lege, so könne man hier, wenn man es nur anzufangen wisse, für einige hundert Thaler stets ein Haus haben, welches auch für eine Ministerwohnung genügen könne. — Wollte man aber auf seinen Antrag, — die 800 Thaler für besondern Dienstaufwand ganz zu streichen, — nicht eingehen, so möchte er wenigstens bitten, festzusetzen, wer einen besondern Dienstaufwand treiben solle, und seinen eventuellen Antrag anzunehmen, denn hier gerade würde sich das Erstere sehr empfehlen, damit man wisse, für wen das Geld für besondern Dienstaufwand bewilligt werde. Deshalb habe er den Antrag gestellt: „daß für den Vorsitzenden im Staatsministerium 300 Thlr. und für den Minister des Innern 200 Thlr. bewilligt werde. — Sollte man auch diesen nicht annehmen, so möchte er den Antrag der Minderheit: „dem Vorsitzenden im Staatsministerium 500 Thlr., und dem Minister des Innern 250 Thlr. zu bewilligen“ — empfehlen.“

Berichterst. v. Finckh: Bei dem Allen sehr wohl bekannten Scharfsinn des Vorredners, könne er es nur darauf schieben, daß derselbe nicht ernstlich über die Sache nachgedacht habe, sonst würde der geehrte Abg. sicher wenigstens auf eine Ahnung gekommen sein, wozu die Zulage für besondern Dienstaufwand dienen solle, und weshalb diese Zulage nöthig sei. Fast in allen andern Ländern finde man dieselbe, und ohne Grund werde dies nicht sein. Aber auch wenn man nur die hiesigen Verhältnisse ansehe, werde Niemand läugnen können, daß der Vorsitzende im Staatsministerium einen besondern Dienstaufwand machen müsse. Denn es kämen fremde Gesandte zc. hierher, und aus dem Verkehre mit denselben müsse dem Vorsitzenden, an welchen die Gesandten zunächst gewiesen seien, nothwendigerweise ein erheblicher Aufwand erwachsen. Sollte der Minister die Gesandten laufen lassen, so brauche er allerdings keinen besondern Dienstaufwand zu machen, — das erlaubten aber die Verhältnisse nicht; — die Ehre des Ministers würde es wohl erlauben, aber nicht die Ehre des Landes. Daher müsse etwas für besondern Dienstaufwand bewilligt werden, wenn man nicht höhere Gehaltsätze geben wolle. Dies Letztere sei aber deshalb nicht so angemessen, weil die Zulage für besondern Dienstaufwand bei einer etwaigen Pensionirung nicht zur Pension berechnet werde. Eine Zulage von 300 Thlr. für den Vorsitzenden im Staatsministerium, wie der Abg. Böckel

eventuell beantrage, — würde aber zu wenig sein, dies habe sogar schon der vierte allgemeine Landtag anerkannt, indem er mit 500 Thlr. dem Vorsitzenden nicht zu viel bewilligt zu haben geglaubt habe. — Wenn man nun davon ausgehe, so komme nur in Betracht, ob der Antrag der Minderheit oder der der Mehrheit angenommen werden solle? Nachdem der Landtag bei der ersten Lesung einmal beschlossen habe, die ursprünglich von dem Ausschusse für den Vorsitzenden und den Minister des Innern vorgeschlagenen 500 Thlr. resp. 250 Thlr. nicht anzunehmen, sondern eine Gesamtsumme von 800 Thlr. zu bewilligen, so glaube er, liege aller Grund vor, — zumal da die Summe, welche von der Mehrheit vorgeschlagen werde, nur um 50 Thlr. höher sei, als die von der Minderheit beantragte, und da dem Lande nichts daran liegen könne, haarklein zu wissen, wer die ausgeworfene Summe bekomme, — den Antrag der Mehrheit anzunehmen.

Der Antrag der Mehrheit Nr. 3. wird angenommen. Dadurch sind die Anträge der Staats-Regierung, des Abg. Böckel, so wie die Anträge Nr. 2. und 4. des Ausschusses erledigt.

Reg.-Commiss. Buchholz zu Antrag Nr. 5. und 6.: Die Staats-Regierung habe ihre erste Proposition von Neuem zur Erwägung gestellt. Er werde sich zur Motivirung derselben auf das beziehen können, was im Schreiben der Staats-Regierung vom 28. Mai hervorgehoben sei, in welchem namentlich darauf aufmerksam gemacht wäre, daß die Geschäfte eines Secretairs bei dem Staatsministerium weit umfassender seien, als die eines Secretairs bei dem Oberappellationsgerichte, für welchen der Landtag 6 bis 900 Thlr. bewilligt habe; so wie darauf, daß ein Wechsel in der Person des Secretairs bei dem Staatsministerium viel nachtheiliger für die Geschäfte sei, als ein Wechsel des Secretairs bei dem Oberappellationsgerichte. Würde der Landtag dieser Erwägung sich verschließen, so habe die Staats-Regierung sich eventuell zu der Annahme der Position von 6 bis 900 Thlr. bereit erklärt, und hieraus folge, wie weit die Staats-Regierung davon entfernt sein müsse, auf den Antrag der Minderheit einzugehen, welcher die Stelle eines Secretairs bei dem Ministerium geringer dotiren wolle, als die eines Secretairs bei dem Oberappellationsgerichte.

Der Antrag der Mehrheit Nr. 5. wird angenommen. Dadurch ist der Antrag der Minderheit Nr. 6. erledigt.

Ferner werden die Anträge Nr. 7., 8. und 9. angenommen.

Staatsr. v. Rössing zu Antrag Nr. 10. und 11.: Die Gründe und Gegengründe, welche für den Satz der Staatsregierung sprächen, nochmals darzulegen, scheine ihm überflüssig zu sein. Er möchte sich hier im Allgemeinen nur auf die Gründe der Minderheit beziehen, welche nach Lage der Sache vollständig genügend seien, und daran nur die Bemerkung anknüpfen, daß die Staatsregierung allerdings ein entschiedenes Gewicht darauf legen müsse, daß die von ihr proponirte Summe von dem Landtage angenommen werde.

Abg. Mölling: Sehr richtig habe der Vorsitzende des Staatsministeriums gesagt: daß die Gründe und Gegengründe für einen höhern, beziehungsweise niederen Satz, genügend erörtert seien; — auch er abstrahire daher von einer weiteren Besprechung derselben, müsse aber doch darauf hinweisen, daß bereits mehrere Positionen erhöht seien, und es anheim geben, ob man sich hier, wo es wieder auf einen höhern oder geringern Dienstaufwand ankomme, veranlaßt finden könne, auf den Antrag der Minderheit einzutreten. Es sei Gewicht darauf gelegt worden, daß die Differenz dieses Maximums nur mit 455 Thlr. auf Oldenburg falle, aber er halte dies schon für einen recht reichlichen Satz, und müsse glauben, daß diejenigen, welche früher gegen diese Erhöhung gestimmt hätten, sich nicht bewogen finden könnten, für den Antrag der Minderheit zu stimmen.

Abg. Böckel: Nachträglich wolle er dem Herrn Berichterstatter versichern, daß er bei seinem früheren Antrage über die Beweggründe zu dem frühern Beschlusse recht wohl nachgedacht habe, und jetzt könne er hinzufügen, daß er auch hier über dieselben nachgedacht habe, und dadurch zu der Ueberzeugung gekommen sei, daß man den Gehalt des Bundestagsgesandten nicht erhöhen möchte, weil bei Erhöhung des Gehaltes und des Dienstaufwandes desselben, sehr vieles mit unterlaufe, was nicht mit dem Dienstaufwand, welcher zum Besten des Staates getrieben werde, in Zusammenhang stehe. Er wolle dies hier nicht weiter ausführen, es könne sich das ein Jeder selbst denken.

Berichterst. der Minderheit v. Finckh: Gründe wolle auch er nicht mehr angeben, deshalb beschränke er sich darauf, bemerklich zu machen, man solle ja nicht glauben, durch die Annahme des Mehrheitsantrages für jetzt etwas ersparen zu können, denn der jetzige Bundestagsgesandte habe schon 7000 Thlr.; ohne Noth werde die Staatsregierung aber auch einem andern Bundestagsgesandten nicht mehr als 6000 Thlr. geben. Man nehme also höchstens für die Zukunft der Staatsregierung die Chance, einen passenden Mann zum Bundestagsgesandten zu bekommen.

Berichterst. der Mehrheit Schmedes: Gegen die Aeußerung des Vorredners, daß durch die Annahme des Mehrheitsantrages nichts gespart würde, müsse er hervorheben, daß dadurch für die Zukunft allerdings gespart werde, denn wenn jetzt 6000 Thlr. bestimmt würden, so könnten später bei einem Wechsel der Person eines Bundestagsgesandten, nicht 7000 Thaler gegeben werden, und der Landtag müsse nicht blos auf die Gegenwart, sondern auch auf die Zukunft sein Auge richten. — Von dem Staatsminister v. Rössing sei gesagt worden, daß er keine Gründe und Gegengründe mehr vorbringen, sondern nur auf die Gründe der Minderheit sich beziehen wolle. Die Minderheit habe aber gar keine Gründe angeführt, die Minderheit beziehe sich nur auf die Gründe der Staatsregierung, und die Staatsregierung sich wieder auf die Gründe der Minderheit; — darum möchten wohl gar keine Gründe vorhanden sein! Er müsse bitten den Antrag der Mehrheit anzunehmen!



Der Antrag Nr. 10. der Minderheit: „für den Bundestagsgesandten ein Gehalt von 2666 $\frac{2}{3}$ Thlr. bis 3111 $\frac{1}{3}$ Thlr. auszuwerfen“ — wird in namentlicher Abstimmung mit 28 gegen 13 Stimmen abgelehnt.

Es stimmten gegen denselben die Abgeordneten:

Mölling, Morell, v. Münster, Noell, Köfener, Schmedes, Sudendorf, Wibel, Willers, Uebels, Alfs, Böckel, Böker, Bulling, Crone, Feldhus, Ferneding, Folte, Frank, Fuhrken, Harbt, Jansen, Kaffen, Klavemann, Lehmkuhl, Lübbers, Luerßen, v. Lüchow.

Für denselben die Abgeordneten:

Nieberding, Pancraz, Räder, Strackerjan I., Strackerjan II., Strodthoff, v. Wedderkop, Barleben, Becker, v. Berg, Driver, v. Finckh, Goose.

Der Antrag der Mehrheit unter Nr. 11.: „bei dem frühern Beschlusse zu beharren“ — wird dagegen angenommen. Ebenso werden die Anträge Nr. 12. und 13. genehmigt. — Die Anträge Nr. 14., 15. und 16. werden hierauf zur Berathung gestellt.

Staatsrath v. Mössing: Im Allgemeinen möchte er sich die Bemerkung erlauben, daß auch hier die Gründe und Gegengründe erschöpft zu sein schienen, wie auch überall, wo es sich um ein freies Ermessen handele, sich die Entscheidung schwer auf bestimmte Gründe stützen lasse. Er möchte nur die prinzipielle Bemerkung daran knüpfen, daß, wenn auch von der Staatsregierung nicht immer speciell das Wort zur Bertheidigung eines ihrer Anträge genommen werde, man daraus nicht die Ansicht entnehmen möge, daß die Staatsregierung ihren Antrag fallen lasse.

Abg. v. Lüchow: Rücksichtlich des Präsidenten in Cutin, beziehe er sich auf das was er bereits bei der frühern Berathung ausgesprochen habe, und hebe er nochmals hervor, daß 200 Thlr. für besondern Dienstaufwand offenbar entweder zu wenig, oder zu viel seien. Sollte der Präsident einen wirklichen Aufwand machen, so seien 200 Thlr. in Cutin der Rede nicht werth, sei er aber ein tüchtiger gewissenhafter Mann, so brauche er überhaupt keinen Aufwand zu machen, welcher in seinen Verhältnissen sonst nicht begründet sei. — Wenn man nun aber einen Grund, die 200 Thlr. dem Präsidenten extra zu geben, darin suche, weil diese bei seiner künftigen Pension nicht angerechnet würden, so könne er dies nicht als billig ansehen, sondern er finde es honorig, wenn der Präsident, welcher in seinem Berufe tüchtig und lange gewirkt habe, dann das, was er reglementsmäßig bezogen habe, auch als Pension erhalte. — Dann müsse er noch als Mitglied des Provinzialraths etwas hervorheben, damit man ihn nicht der Inconsequenz zeihe. Als der Provinzialrath diese 200 Thlr. angenommen, habe derselbe die Sache wenig gekannt, allerdings gewußt, daß der jetzige Präsident schon mit diesem Gehalte angestellt sei, und wäre in dieser Beziehung vielleicht davon ausgegangen, daß es auch dabei bleiben müsse. Er sei nun der Ansicht, daß man mit 2000 Thlrn.

schwer Geld in Cutin wohl leben könne, und schließe sich dem Antrage an, bei einem Gehalte von 2000 Thlrn. ohne Dienstaufwandsgeld von 200 Thlrn. zu beharren.

Abg. Mölling: Nach seiner Ansicht sei dieser sogenannte Dienstaufwand eine mißbräuchliche Sitte, welche aufgehoben werden solle. Die Beamten, welche nach ihren Verhältnissen anständig besoldet seien, hätten, wenn sie innerhalb des Kreises ihrer Besoldung lebten, wie es von Andern gefordert werde, auch wenn sie keinen besondern Dienstaufwand machten, nicht zu befürchten, daß sie in der Achtung dadurch verlieren würden. Dieser ganze Dienstaufwand sei nur ein Luxus, und wenn man mit den Geldern des Staates irgend sparsam umgehen wolle, so müsse vor solchen Dotationen oder Renumerationen, welche nicht befürwortet werden könnten, indem der Eine dieselbe ausgabe, der Andere sie behalte, gewarnt, und dieselben lieber ganz abgeschafft werden, er müsse auch hier, da er die Sache des Princips wegen für wichtig halte, auf namentliche Abstimmung antragen.

Abg. Noell: Der Ausschuss wolle anscheinend das Fürstenthum Birkenfeld mit einem Präsidenten nicht beglücken, fielen damit auch die hohen Kosten, dann würde er schweigen, an dem sei es aber nicht. Der Ausschuss habe es in seinem Antrage Nr. 15. wieder mit einem Vorstande der Regierung zu Birkenfeld zu thun, obschon die Staatsregierung in ihrem letzten Schreiben, in der Anlage B., einen Präsident der Regierung zu Birkenfeld ausführe. Für den Fall, daß sein Antrag nicht angenommen werden sollte, müsse er daher, da es sich hier um einen endlichen Beschluß handle, den besondern Antrag stellen: das Wort „Vorstand“ zu streichen und statt dessen: „Präsidenten“ — zu setzen. Dann möchte er den, wenn auch an sich unbedeutend scheinenden Umstand noch zur Sprache bringen, daß nach dem Antrage des Ausschusses, die Benützung der Dienstwohnung des Gartens und der Wiesenländereien, eine kostenfreie sein solle. In den früheren Ausgabereglements des Fürstenthums Birkenfeld sei immer in der Beziehung einfach bemerkt gewesen: „nebst freier Wohnung“. Dies habe zur Folge gehabt, daß niemals ein Zweifel darüber entstanden sei, ob der Präsident, so wie jeder andere Miethsbewohner, die Kosten der sogenannten kleinen Reparaturen des Hauses aus eignen Mitteln zu bestreiten habe. Die jetzt nach dem Antrage in Aussicht gestellte kostenfreie Benützung der Wohnung, könnte möglicher Weise Zweifel in dieser Beziehung hervorrufen, — mehr aber noch die kostenfreie Benützung der Ländereien. Der Herr Berichterstatter würde wohl die Gefälligkeit haben, und er bitte ihn darum, näher zu präzisiren, wie das Wort „kostenfrei“ hier zu verstehen sei. Zur Sache selbst könne er nur die Annahme seines Antrags empfehlen. 1800 Thlr. Gehalt nebst einem großen Garten und Wiesenländereien, sei wohl Alles, was man von dem kleinen Lande verlangen könne.

Abg. Wibel: Er habe sich das Wort vornehmlich erbeten, um gegen jeden Dienstaufwand zu sprechen, nämlich dagegen, daß man das Princip aufstelle, es sei ein Beamter nicht allein durch seine Stellung und Lebensverhältnisse zu

einem unpassenden Aufwande mehr genöthigt, als jeder andere, sondern der Staat und die Staatscasse müßten auch noch etwas thun, um ihm noch eine dringendere Verpflichtung dazu aufzuerlegen. — Es sei schon früher hervorgehoben worden, wenn ein Beamter so und so viel hundert Thaler für Dienstaufwand bekomme, so werde er dadurch die Neigung fühlen müssen, dieses Geld auch zu besonderen Dienstaufwand zu verwenden. In einem kleinen Lande sei dies aber ein großes Verderben für die ganze Staatsdienerschaft und noch viel weiter herunter. Es könnte barock klingen, wenn er in die alleruntersten Schichten herabgehen wollte, in welchen ein besonderer Aufwand Schaden thue, aber er habe die Ueberzeugung, wenn in diesem Saale vor einiger Zeit von den Sparcassen, in welche man die Dienstboten anhalten wolle, ihre Sparpfennige anzulegen, die Rede gewesen sei, daß man dann in den höhern Kreisen mit einem guten Beispiele vorgehen müsse, daß man dahin wirken müsse, daß der Hof mit der Civilliste sparsam sei, daß die Beamten keinen großen Dienstaufwand machten. — Dann stimme er aber mit dem Abg. v. Lüchow darin überein, daß wenn man einen Beamten erst nöthige, während seiner Dienstzeit einen großen Dienstaufwand zu machen, und wenn die Zeit seines Alters gekommen sei, und man ihn pensioniren wolle, wenn man dann diese Gewöhnung seines Lebens, zu denen man ihn selbst gezwungen habe, nicht in Anschlag brächte, — daß dies nicht nur unbillig, sondern ungerecht sein würde. Der besondere Dienstaufwand werde nicht dadurch gemacht, daß so und so viel Flaschen Wein bei lukullischen Gastmählern verzehrt würden, sondern es gehöre auch eine größere Wohnung, eine zahlreiche Dienerschaft, ein großes Mobiliar dazu, also die ganze Stellung des Staatsbeamten werde durch den Dienstaufwand zu einer andern gemacht, als sie sein solle. Daß die Mitglieder des Collegiums, denen keine Dienstaufwandszulage gegeben sei, dadurch gedrückt würden, wenn der, welcher an der Spitze stehe, Dienstaufwand machen müsse, sei klar genug, und eben so klar sei es, daß man dadurch die Gehalte der andern Beamten verringere. Was nun die Verhältnisse von Birkenfeld betreffe, so kenne er diese einigermaßen, und glaube nicht, daß dort eine Gelegenheit vorhanden sei, irgend einen besondern Dienstaufwand machen zu müssen. Der Abg. v. Finckh habe vorher gesagt: der Abg. Böckel müsse nicht reiflich, nicht ernstlich nachgedacht haben, wenn er nicht wisse, wozu ein besonderer Dienstaufwand bei dem Staatsministerium notwendig sei, und habe hinzugefügt: es sei nicht die Ehre des Ministers dabei interessirt, sondern die Ehre des Staats, daß dieser Aufwand gemacht werde. Er müsse darauf bemerken, daß es auf das Nachdenken nicht allein ankommt, sondern darauf, zu welchem Resultate man durch das Nachdenken komme. Er sei wenigstens sehr überrascht gewesen über diese Aeußerung des Abg. v. Finckh, und hätte eher geglaubt, daß von demselben hätte gesagt werden müssen, es sei kränkend für den Staatsbeamten, wenn er durch einen geringen Gehalt nicht in der Lage sei, seinen Standesgenossen das bieten zu können, was jeder Bürger

und Bauer den seinigen zu bieten für seine Pflicht halte. Indes so sei es nicht; — auf das, was Ehre und Sitte fordere, sei genug Rücksicht genommen. In Birkenfeld sei es nur in dieser Beziehung nicht anders, als bei den Mitgliedern eines Collegiums, wo auch die Collegien mitunter eingeladen werden müßten; — außerdem werde aber in Birkenfeld wenig Veranlassung zu einem besondern Dienstaufwand sein. Es sei ja ein Mitglied aus Birkenfeld im Ausschusse, von welchem man zuverlässige Auskunft werde erhalten können, ob eine solche besondere Zulage für Dienstaufwand des Präsidenten nöthig sei oder nicht.

Berichterst. der Minderheit, Abg. Schmedes: Nur ein paar Worte für den Antrag der Minderheit, weshalb dieselbe für den Präsidenten der Regierung zu Birkenfeld 200 Thlr. weniger beantragt habe, als für die andern Präsidenten. Die Staatsregierung selbst habe in ihrem dem Ausschusse mitgetheilten Schreiben für den Vorstand der Regierung zu Birkenfeld 200 Thlr. weniger für nöthig gehalten, als bei den andern Präsidenten. Wenn man nun mit dem Ausschusse darin einverstanden sei, daß für die Regierungspräsidenten zu Oldenburg und Gutin 200 Thlr., ja sogar 2000 Thlr., wie von mehreren Seiten hervorgehoben sei, genügen, dann müsse man mit der Minderheit dafür stimmen, daß für den Präsidenten von Birkenfeld nicht mehr als 1800 Thlr., also die Wohnung, Garten und Wiesenländereien hinzugerechnet, nicht mehr als 2000 Thlr. gegeben werde. Es handle sich also überall nur darum, in welcher Höhe man den Gehalt der Präsidenten in Oldenburg und Gutin für nothwendig halte, halte man ihn für diese, wie die Regierung beantragt habe, in der Höhe von 2400 Thlr. für erforderlich, dann müsse man consequent für den Präsidenten in Birkenfeld 2200 Thlr. bewilligen; halte man aber mit dem Ausschusse 2200 Thlr. für jene genügend, so müsse man auch nach dem Antrage der Staatsregierung für den Birkenfelder Präsidenten 1800 Thlr. und freie Wohnung, Garten und Wiesenländereien, in Summa 2000 Thlr., also 200 Thlr. weniger, als bei jenen, beantragen.

Berichterst. der Mehrheit, Abg. v. Finckh: Er sei kein solcher principieller Gegner der Zulagen für besondern Dienstaufwand, wie einige der Vorredner; er könne es auch nicht für eine „Verirrung“ anerkennen, eines Theils solche Zulagen für besondern Dienstaufwand zu bewilligen, andern Theils sie bei der Pensionirung nicht anzurechnen. Wenn man einen nachtheiligen Einfluß aus dem Dienstaufwande herleiten wolle, so sei dies sehr leicht, wenn man den Dienstaufwand als ein ungeheures Ding hinstelle, und nicht berücksichtige, wie viel denn dafür gegeben werde. Wenn die Zulage für Dienstaufwand Tausende von Thalern betrüge, dann möchte jener Grund richtig sein, aber nicht bei der hier in Frage stehenden Summe, denn da sei kein Gedanke daran, daß aus der Nöthigung zur Verausgabung von 200 Thaler große Beschwerden entstehen, oder die Sitten in einem ganzen Orte deshalb verderbt werden könnten, weil einem Manne die ungeheure Last auferlegt werde, 200 Thlr. zu verausgaben,



welche noch dazu gegeben würden für einen Aufwand, welcher sich nicht vermeiden lasse. — Dann sei getabelt worden, man wolle erst den Beamten durch eine solche Zulage für Dienstaufwand gewöhnen an Bedürfnisse, welche er nach seiner Pensionirung nicht mehr befriedigen könne. Dies glaube er nicht, denn mit 200 Thlr. seien derartige Verwöhnungen nicht möglich, und wenn jene auch wegfielen, so werde der Beamte noch reichlich genug behalten für seine Bedürfnisse, abgesehen auch davon, daß derselbe in seinen alten Pensionstagen wenig geneigt sein werde, ein Vergnügen an diesen überflüssigen Dingen zu finden, — und überflüssig würde es für ihn sein, wenn er dann noch einen derartigen Aufwand machen wollte. — Das müsse er zugeben, daß es auf das Resultat des Nachdenkens ankomme, wie der Abg. Wibel meine, dies treffe aber vollständig zu bei den Gründen, welche gegen den Mehrheitsantrag geltend gemacht worden seien. Es komme auch allerdings auf die verschiedenen Ansichten von Ehre an, welche man habe, wenn man glaube, es sei die Ehre des Ministers, welche verletzt würde, wenn er einen besondern Dienstaufwand nicht machen könne; er glaube aber doch, daß es die Ehre des Staates sei, welche dadurch verletzt werde, denn der Minister könne sich beruhigen, wenn der Andere, für welchen der Minister den Aufwand eigentlich zu machen hätte, wüßte, der Staat habe den Minister außer Stand gesetzt, das zu thun, was dessen Ehre eigentlich erfordere. — Was nun speciell den „Vorstand“ in Birkenfeld betreffe, so habe zunächst der Ausschuss denselben nicht zum „Präsidenten“ machen, dessen Standeserhöhung auch aus der Anlage B. nicht entnehmen können. — Wenn der Abgeordnete Noell ferner darauf aufmerksam gemacht habe, daß das Wort: „kostenfreie Wohnung“ — zu Zweifeln Anlaß geben könne, so sei es nicht die Absicht des Ausschusses gewesen, an dem bestehenden Verfahren etwas zu ändern, und deshalb glaube er, mit Zustimmung der übrigen Mitglieder des Ausschusses, erklären zu können, daß das Wort „kostenfreie“ in „unentgeltliche“ geändert werden möge. — Wenn sodann die Zulage für besondern Dienstaufwand für den Vorstand der Regierung zu Birkenfeld als nicht nothwendig bestritten werde, so müsse er dies wieder bestritten; denn wenn eine Zulage für den Regierungs-Präsidenten überhaupt nothwendig wäre, so sei sie es auch für diesen. Bei der Lage des Fürstenthums, welches von Preußen umschlossen sei, durch welches die große Heerstraße gehe, werde es häufig vorkommen, daß Fremde nach Birkenfeld kämen, welche sich zunächst an den Vorstand der dortigen Regierung wendeten, und wo dieser dann die Honneurs zu machen habe. Nothwendig sei also ein besonderer Dienstaufwand auch dort. Daß aber das Gehalt des Birkenfelder Präsidenten nicht dem der andern beiden Regierungs-Präsidenten ganz gleich gestellt werden könne, habe auch die Mehrheit des Ausschusses annehmen müssen, und deshalb auch 100 Thlr. weniger für diesen beantragt, und — dies könne er hier noch in Parenthese bemerken — es verstehe sich von selbst, wenn den anderen Präsidenten keine Zulage für Dienstaufwand bewilligt werde, so dürfe dies auch hier

nicht geschehen. Wenn aber von dem Abg. Schmedes in folgender Weise gerechnet worden sei: „die Staatsregierung habe den Birkenfelder Präsidenten 200 Thlr. schlechter stellen wollen, als die Präsidenten zu Oldenburg und Cutin, gäbe man diesen nun nur 2000 Thlr. Gehalt, so dürfe man Jenem nicht mehr als 1800 Thlr. geben,“ — so sei dies ein Exempel, welches in seiner Konsequenz dahin führen würde, daß wenn man diesen gar nur 200 Thlr. gäbe, jener zuletzt gar nichts bekäme, oder gar noch 200 Thlr. zugeben müßte, wenn der andere sein Amt umsonst verwaltete. Deshalb liege eine viel größere Konsequenz in dem Vorschlage der Mehrheit, daß wenn den Vorständen der Regierungen von Oldenburg und Cutin 2200 Thlr. bewilligt würden, dem Vorstände der Regierung zu Birkenfeld 1900 Thlr. ohne die zu 200 Thlr. anzunehmenden Emolumente zu bewilligen seien.

Der Antrag der Staatsregierung: die Gehalte werden festgesetzt: 1) für den Präsidenten der Regierung zu Oldenburg, ingleichen zu Cutin zu 2000 Thlr., und 400 Thlr. für besondern Dienstaufwand; 2) für den Präsidenten der Regierung zu Birkenfeld zu 2000 Thlr. (wobei die freie Wohnung im Gehalte zu 200 Thlr. zu rechnen ist) und 200 Thlr. für besondern Dienstaufwand; 3) für die Präsidenten der Cammer und Justizkanzlei in Oldenburg zu 2000 Thlr. und 200 Thlr. für besondern Dienstaufwand,“ wird abgelehnt. — Der Antrag des Ausschusses Nr. 14.: „Den Präsidenten der Regierung zu Oldenburg und zu Cutin, für besondern Dienstaufwand 200 Thlr. zu bewilligen, — im übrigen aber bei den früheren Beschlüssen zu beharren,“ — wird mit 21 gegen 20 Stimmen in namentlicher Abstimmung angenommen.

Es stimmten für denselben die Abgeordneten:

Nieberding, Pancraz, Rösener, Räder, Schmedes, Strackerjan I., Strackerjan II., Strodthoff, v. Wedderkop, Barleben, v. Berg, Böker, Bulling, Driver, Feldhus, Ferneding, v. Finckh, Fuhrken, Goose, Lehmkuhl, Morell.

Gegen denselben die Abgeordneten:

Noell, Sudendorf, Wibel, Willers, Abels, Alfs, Becker, Böckel, Crone, Folte, Frank, Hardt, Janßen, Kasten, Klavemann, Lübbers, Lürßen, v. Lügow, Mölling, v. Münster.

Der Antrag der Mehrheit des Ausschusses Nr. 15: „dem Vorstände der Regierung zu Birkenfeld einen Gehalt von 1900 Thlr. und daneben die kostenfreie Benutzung der Dienstwohnung nebst Garten und Besenländereien zu bewilligen,“ wird hingegen in namentlicher Abstimmung, mit 25 gegen 16 Stimmen abgelehnt.

Es stimmten für denselben die Abgeordneten:

Räder, Strackerjan I., Strackerjan II., von Wedderkop, Barleben, Becker, v. Berg, Böker, Bulling, v. Finckh, Fuhrken, Goose, Janßen, Lehmkuhl, Morell, Nieberding.

Gegen denselben die Abgeordneten:

Pancraz, Rösener, Schmedes, Strodthoff,

Sudendorf, Wibel, Willers, Abels, Alfs, Böckel, Crone, Driver, Feldhus, Ferneding, Folte, Frank, Hardt, Kasten, Klävemann, Lübbers, Luerßen, v. Lühow, Mölling, v. Münster, Noell.

Der Antrag Nr. 16. des Ausschusses: den Antrag des Abg. Noell und Genossen: „dem Präsidenten der Regierung des Fürstenthums Birkenfeld, einen Gehalt von 1800 Thlr., daneben die Benützung der Dienstwohnung im Regierungs-Gebäude, nebst damit verbundenen Garten- und Wiesenländereien zu bewilligen, anzunehmen,“ — wird in namentlicher Abstimmung mit 24 gegen 17 Stimmen angenommen.

Es stimmten für denselben die Abgeordneten:

Röfener, Schmedes, Strodtzoff, Sudendorf, Wibel, Willers, Abels, Alfs, Böckel, Crone, Driver, Feldhus, Ferneding, Folte, Frank, Hardt, Kasten, Lübbers, Luerßen, von Lühow, Mölling, v. Münster, Noell, Pancraz.

Gegen denselben die Abgeordneten:

Rüder, Strackerjan I., Strackerjan II., von Wedderkop, Warleben, Becker, v. Berg, Böker, Bulling, v. Finckh, Fuhrken, Goose, Janssen, Klävemann, Lehmkühl, Morell, Nieberding.

Reg.-Com. Buchholz zu Antrag Nr. 17. und 18.: In betr. dieses Gegenstandes habe die Regierung ihre frühere Ansicht, daß man die Verhältnisse in Betreff des oberen administrativen Dienstes dann am angemessensten normiren könne, wenn man jedes Collegium in seiner Besonderheit auffasse und hinstelle, eventuell aufzugeben beschloßen, vorausgesetzt nämlich, daß in den übrigen Punkten eine Einigung zu Stande komme. Was diese Einigung nun anlange, so gäbe es freilich noch mehrere Differenzpunkte. Als erster Differenzpunkt stelle sich dar: die verschiedene Annahme in der Zahl von Mitgliedern. Der Ausschuss habe in seinem ersten Berichte, die Zahl der Mitglieder der administrativen Mittelbehörden auf 16 angenommen, indem dabei auf das Regierungs-Collegium zu Birkenfeld 2 Administrativmitglieder als gesetzlich gerechnet worden seien. Indem die Staatsregierung dieser Berechnung des Ausschusses gefolgt, sei man auf 18 Mitglieder gekommen, und zwar indem man die gegenwärtig bestehende Zahl angenommen, und dasjenige festgehalten habe, was das bestehende Gesetz normire. Daß es aber gegenwärtig nur 17 Administrativmitglieder wirklich gäbe, das wisse die Staatsregierung recht wohl, wie sie auch in den Regulativen nur 17 Mitglieder vorgeschlagen habe. Wenn der Ausschuss aber bemerke, daß die Annahme, es sollten 2 Administrativmitglieder bei der Provinzial-Regierung in Birkenfeld sein, auf einem Gesetz nicht beruhe, und daß deshalb ein Irrthum vorliege, so habe er dagegen hervorzuheben, wie das Organisationsgesetz vom 2. September 1817 bestimme: daß das Regierungs-Collegium zu Birkenfeld aus einem Präsidenten und 4 Mitgliedern bestehen solle. Die Differenz beruhe eben darauf, wie hoch man die Zahl der administrativen Mitglieder der Birkenfelder Regierung annehmen solle. Der jetzige Antrag der Regierung sei insofern neu, als die Staatsregierung

jetzt 18 Mitglieder beantrage, während sie früher allerdings nur 17 gewollt habe; — sie gehe aber davon aus, daß man die bestehenden Zustände, und dasjenige, was das bestehende Gesetz verlange, zu Grunde legen müsse. Sollte nun über diese Differenz von 17 und 18 Mitgliedern eine Einigung jetzt etwa nicht zu Stande kommen, es später sich zeigen, daß das eine oder das andere Mitglied, welches der Ausschuss in Aussicht stelle, wegfallen könnte, so wäre das eine Frage, welche bei der Revision behandelt werden könnte. — Ein weiterer Differenzpunkt bestehe darin, daß die Staatsregierung bei dieser Angelegenheit das Zulagesystem insofern festhalten möchte, als ihr ein angemessener Spielraum von 200 Thlr. gelassen werde, während der Ausschuss auf den früheren festen Positionen beharre. Was in dieser Beziehung für die erstere Ansicht spräche und öfter schon hervorgehoben sei, werde er nicht zu wiederholen brauchen. Die dritte Differenz bestehe in der Annahme der Maximalbeträge. Die Staatsregierung habe in dem Regulativ für das Herzogthum, für die Mitglieder der beiden Administrativbehörden der Regierung und der Cammer, vier Stellen proponirt, welche mit 16 bis 1800, oder 1800 bis 2000 Thlr. dotirt werden möchten. Wenn sie nun jetzt die Administrativ-Mitglieder der Mittelbehörden aus allen drei Landestheilen in eine Kategorie zusammenfasse, und nun wünsche, daß für sämtliche Mitglieder dieser Collegien nur 3 Stellen von 16 bis 1800 Thlr. in Aussicht genommen werden möchten, so gehe daraus hervor, wie erheblich die Staatsregierung von ihrer früheren Proposition abgegangen sei, und er könne nur darauf zurückkommen, was schon in dem Schreiben der Staatsregierung hervorgehoben worden wäre, wie sehr es im Interesse des Dienstes sei, daß es einige solcher gut besoldeter Stellen gäbe, welche als Ziel des Eifers und als Belohnung eines regsamen Strebens im Staatsdienste hingestellt werden könnten.

Abg. Rüder: Sein verehrter Freund, welcher so eben vom Regierungstische aus das Wort genommen habe, scheine in dieser Frage dem Landtage gegenüber eine sehr unangenehme Stellung einzunehmen. Er glaube, daß die größte Anzahl der Mitglieder des Landtages nicht die Fassungskraft habe, — wie er sie auch nicht besitze, — die Wichtigkeit dieser Dinge zu begreifen. Er gehöre zu den Leuten, welche seit längeren Jahren geglaubt hätten, daß man sich in dieser Zeit in dem Oldenburger Lande und Landtage mit erheblicheren Dingen zu beschäftigen habe, und vermöge es nicht einzusehen, daß es ein Gegenstand von Erheblichkeit sei, wenn in dem Organisationsdecrete von 1817 so und so viel Mitglieder benannt seien. Wenn es die Staatsregierung Jahrzehnt oder doch Jahre hindurch zulässig gefunden habe, sich nicht nach diesem Decrete zu richten, so glaube er, daß der Landtag auch mit vollkommener Ruhe davon absehen könne, was 1817, — wie es heiße, — gesetzlich hingestellt sei. Er vermöge es auch nicht für erheblich zu halten, wenn hier mit der Goldwaage die Vortheile abgewogen würden, welche einem Theile des Staatsdienstes dem andern gegenüber zufallen würden, er glaube auch nicht, daß die Staatsdiener

selbst auf dieses Abwägen eingehen würden, denn dieselben — wie er sie verlange, — würden, wenn sie in die unterste Stufe des Dienstes einträten, sich nicht durch ein solches Abwiegen für einen besondern Dienstzweig bestimmen lassen, sondern ihre Karriere wählen nach dem Berufe und den Neigungen, welche sie für die eine oder andere Art des Staatsdienstes in sich fühlten. Er glaube daher nicht, daß die Staatsregierung ein großes Gewicht auf diesen Differenzpunkt zu legen hätte, und es scheine ihm, als sei dies ein unwichtiger Punkt, welcher nur als wichtig von der Staatsregierung genommen werde, damit man später etwas Anderes und Wichtigeres mit dessen Aufhebung ausgleichen könne. Er halte aber ein solches Verfahren nicht für conservativ, sondern für unconservativ, und fast eben so unconservativ, wie wenn man einander von rechts und von links die Hände reiche, um etwas zu verlangen, fast für eben so unconservativ, wie ein Verfahren, auf das Abg. Böckel in seiner ersten Rede angespielt habe.

Der Antrag der Staatsregierung wird hierauf abgelehnt. Die Anträge Nr. 17., 18. u. 19. dagegen angenommen.

Abg. Noell zu den Anträgen Nr. 20., 21. u. 22.: Ueber den Zweck und die Bedeutung der Beamtenzulage glaube er nicht im Irrthume zu sein, wenn er von der Meinung ausgehe, daß mit derselben die Büreaufkosten zu bestreiten seien. Bei der ersten Debatte über diese Position habe sein geehrter Nachbar, der Abg. v. Berg, wörtlich hervorgehoben: „was zunächst die s. g. Beamtenzulage anlangt, so hätten für diese Zulage die Beamten auch besondere Pflichten zu erfüllen, und besondere Ausgaben zu übernehmen, die Beamten hätten bekanntlich die Expeditions- und Copiistenkosten zu decken.“ — Aber auch in dem Schreiben der Staatsregierung, welches als Anlage B. vorliege, werde der Beamtenzulage diese Bedeutung gegeben; die Staatsregierung, indem sie eine höhere Gehaltsposition befürworte, weise nämlich darauf hin, daß die Beamtenzulage, wegen des davon zu bestreitenden Ausfalls der Kosten der Schreibstube, als eine reine Einnahme nicht zu betrachten sei. Es scheine ihm hiernach unzweifelhaft, daß die s. g. Beamtenzulage zur Bestreitung der Geschäftskosten dienen solle, und seien nun bei anderen Stellen diese Kosten für Schreibmaterialien, Copialien u. s. w. in dem Regulativ der Geschäftskosten normirt worden, so müsse er gestehen, wie er hier eine Ausnahme von der Regel nicht für gerechtfertigt halten könne, der zufolge man den ersten Beamten, unter der Benennung Beamtenzulage, dasjenige direct zuweise, was andere Stellen im Wege der Liquidation bei den Oberbehörden erst nachsuchen müßten. — Die Stellung der Beamten solle durch seinen Antrag nicht verrückt, die Gehalte, welche fixirt seien, ihnen dadurch nicht gekürzt werden, nur hinsichtlich der Kosten der Schreibstube sollten sie zu dem Normalstat der Geschäftskosten übergehen. Eine Erhöhung des Budgets befürchte er dadurch nicht, denn er glaube nicht, daß die Sätze von 1200, 1000 und 800 Thlr., im Gesamtbetrage von 40,400 Thlr., zu gering geachtet werden könnten. Seinen

Antrag sub b. könne er nach dieser kurzen Erörterung wohl unbedenklich zurücknehmen.

Berichterst. v. Finckh: Nachdem der Noell'sche Antrag sub b. zurückgenommen sei, komme nur noch in Frage, ob die Beamtenzulage zu den Geschäftskosten verwiesen werden solle. Dahin gehörten dieselben aber gewiß nicht, denn hier im Lande, wie Allen bekannt sein werde, habe die Beamtenzulage nicht die ausschließliche Bedeutung, daß die Schreibstube davon erhalten werden solle, die als ein Art onus auch nur auf manchen Aemtern ruhe, — sondern daß die Beamten eine Vergütung für viele verschiedene Ausgaben darin finden sollten. Die Hauptbedeutung derselben sei vielmehr dem Beamten dafür eine Vergütung zu geben, was in seinem Amtskreise die Directorialstellung, die auswärtigen Touren u. s. w. an Ausgaben herbeiführten. Er glaube aber, der Abg. Noell kenne die hiesigen Verhältnisse nicht genau genug, wenn derselbe glaube, daß die hiesigen Beamten mit nur 800, 1000 und 1200 Thlr. würden auskommen können. Denn wenn man die Beamtenzulage zu den Geschäftskosten weise, so bleibe ihnen nur das, was ihr eigentlicher Gehalt sei, und da brauche es keines Beweises, daß mit diesem Gehalte die Beamten in der Stellung, in welcher sie jetzt seien, nicht auskommen könnten. Er glaube also, man könne diesen Antrag gewiß nicht annehmen, ohne die Stellung der Beamten vollständig zu verschieben.

Der Antrag der Staatsregierung: „vier Stellen zu 1400 Thlr., fünf zu 1200 Thlr., zehn zu 1000 Thlr., zehn zu 800 Thlr., nebst 400 Thlr. Beamtenzulage, zu bewilligen“ — wird abgelehnt; — ebenso der Antrag des Abg. Noell, und sind dadurch die Anträge des Ausschusses Nr. 20. u. 21. angenommen. Ferner wird der Antrag Nr. 22.: „bei dem früheren Beschlusse zu beharren“ — genehmigt.

Abg. Schmedes zu Antrag Nr. 23.: Er sei im Ausschusse nicht gegenwärtig gewesen, als diese Anträge berathen und gestellt worden seien, und würde sich auch mit diesem jetzt gestellten Antrage nicht einverstanden erklärt haben, weil er den Gehalt des Directors der Strafanstalt zu Wechta, wie derselbe in erster Lesung beschlossen sei, für vollständig genügend halte. Man müsse dabei nicht außer Acht lassen, daß überall das Leben in Wechta recht billig sei, daß der Director freie Wohnung und einen schönen großen Garten habe, und höchst wahrscheinlich auch die Arbeiten im Garten von den Sträflingen unentgeltlich gethan bekomme. Wenn man dies Alles in's Auge fasse, und dazu rechne, daß er Gelegenheit habe, so Manches, was andere Angestellte für hohen Lohn sich machen lassen müßten, von den Sträflingen in der Strafearbeitsanstalt billiger zu bekommen, so glaube er, daß ein Gehalt von 9 bis 1400 Thlr. nebst den anderen Emolumenten, im Vergleich zu den Gehältern anderer Angestellten zu hoch sei. Er möchte daher bitten, den Antrag des Ausschusses nicht anzunehmen, sondern es bei dem früheren Beschlusse zu belassen.

Berichterst. v. Finckh: Trokdem, daß der Abg. Schmedes das Leben in der Strafanstalt zu Wechta, die freie Woh-



nung und den schönen großen Garten, als sehr lockend dargestellt habe, glaube er doch, daß ohne daß Jemand einen besondern Beruf dazu habe, oder von dem Schicksale hinein getrieben werde, Niemand in die Strafanstalt sich begeben werde. Der Vorstand dieser Anstalt müsse aber ein förmliches Genie sein, die Natur müsse ihn förmlich dazu treiben, — und solche Anlagen ließen sich aber nicht nach einer so seziirenden Berechnung, wie sie der Abg. Schmedes angestellt habe, welcher sogar die wenigen Spatenstiche, welche die Sträflinge in dem Garten des Directors thun würden, nachrechne, abwägen. Es sei ein glücklicher Wurf, daß man jetzt einen solchen tüchtigen Mann, wie er hier erfordert werde, in dem Director gerade habe, und wenn man einmal einen solchen Mann wieder brauchen sollte, so werde man weit gehen müssen, ehe man denselben bekomme, und dies werde noch mehr der Fall sein, wenn man dessen Einnahme mit der Ue abmessen wolle. Hier komme ein viel höheres Interesse in Frage, als das Geldinteresse. Dem Director sei eine Anstalt anvertraut, welche von Jahr zu Jahr immermehr wachse, — ihm liege nicht das Wohl und Wehe von Leuten auf der Seele, welche selbst für ihr Wohl sorgen könnten, sondern dasjenige solcher Leute, welche erst durch väterliche Fürsorge auf den richtigen Weg zurückgebracht werden sollten. Es müsse der Director zugleich Geschäftsmann und Pastor, körperlicher und Seelsorger solcher Leute sein. Er wolle wünschen, daß man immer auch nur mit 1400 Thlr. einen tüchtigen Mann haben könne; aber für schmähtlich müsse er es erklären, wenn man die erste Oldenburger Strafanstalt so hinstelle, daß man zu sagen wage, mit 1200 Thlr., nebst freier Wohnung, schönem großen Garten und freien Spatenstichen sei der Director derselben übermäßig bezahlt. —

Der Antrag Nr. 23. des Ausschusses: „dem Director der Strafanstalt zu Bechta, neben freier Wohnung, einen Gehalt von 9 bis 1400 Thlr. auszuwerfen“ — wird in namentlicher Abstimmung mit 29 gegen 12 Stimmen angenommen.

Es stimmten für denselben die Abgeordneten:

Strackerjan I., Strackerjan II., Strodthoff, Sudendorf, v. Wedderkop, Wibel, Warleben, Becker, v. Berg, Bulling, Feldhus, Ferneding, v. Finckh, Folte, Fuhrken, Goose, Janßen, Klavemann, Lehmkuhl, Luerßen, v. Lühow, Noell, Pancraz, Rösener, Ruder.

Gegen denselben die Abgeordneten:

Schmedes, Willers, Abels, Alfs, Böckel, Böker, Crone, Driver, Frank, Hardt, Kasten, Lübbers.

Ferner werden die Anträge Nr. 24., 25. u. 26.: „bei den früheren Beschlüssen zu verharren“ — angenommen.

Es wird hierauf der Antrag Nr. 27. zur Berathung gestellt: „unter Ablehnung des Antrages des Abg. Noell und Genossen, dem früheren Beschlusse die Worte hinzuzu-

fügen: „haben die Vorstände ein Gehalt von 1600 Thlr., so beträgt die Funktionszulage nur 100 Thlr.“ —

Der von dem Abg. Noell und Consorten gestellte Antrag lautet: „die Funktionszulage von 200 Thlr. für die Vorstände der Justizkanzlei zu Cutin, und des Justizsenates zu Birkenfeld“ — abzulehnen.

Abg. Noell: Der Ausschuß beharre bei seiner frühern Ansicht, er bei der seinigen. Er habe nicht zu der Ueberzeugung kommen können, daß es erforderlich, daß die Nothwendigkeit jetzt eingetreten sei, durch eine Funktionszulage des Vorsitzenden im Justizamte des Fürstenthums Birkenfeld, das Land höher zu belasten, als bisher geschehen. Er finde um so weniger eine gerechte Veranlassung hierzu, als die Staatsregierung, zu welcher man doch vertrauen dürfe, daß sie die Dienstverhältnisse am besten überschauen und beurtheilen werde, eine solche Zulage gar nicht zur Sprache gebracht, diese vielmehr ihre Entstehung im Ausschusse selbst gefunden habe. Dann möge man doch auch bedenken, daß eine Reorganisation der Behörden, vor allen der des Justizdienstes, nahe bevorstehe, und daß bis dahin wohl ohne den mindesten Nachtheil und ohne ungerecht zu erscheinen, die Zulage cessiren könne!

Abg. Wibel: Im Ausschußberichte habe wieder etwas Dunkles und Nebelhaftes; man lese da die Worte: „wer anderer Meinung sei, verkenne gänzlich die Bedeutung der Directorialstellung.“ Was denke man sich denn unter dem schrecklichen Irrthum, wenn man die Directorialstellung verkenne? Vieles Nachdenken möchte hier schwerlich zum Ziele führen, er glaube aber, man könne sich die Sache leicht klar machen. Die Directorialstellung bestehe, so viel er wisse, darin, daß der Vorstand eines Collegiums, wenn derselbe wolle, außerordentlich viel arbeiten könne, dies könne aber das eine wie das andere Mitglied in jedem Collegium; — die Directorialstellung gebe aber den Vorständen, welche die Neigung, außerordentlich viel zu arbeiten, nicht hätten, die Befugniß, die Arbeit mehr auf die andern Collegen abzuwälzen. Dies sei die Bedeutung der Directorialstellung, in Beziehung auf die Arbeit. Sollte aber noch etwas Anderes damit gemeint sein, so komme es auf das Mehrgeldhabenmüssen, auf die Repräsentation, also auf ein ganz anderes Gebiet hinaus. Nur um diesen Irrthum aufzuhellen, habe er das Wort genommen.

Berichterst. v. Finckh: Er müsse das Wort nehmen, um die „Aufklärung des Irrthums“ von Seiten des Abg. Wibel, wieder aufzuklären. Denn wenn derselbe die Bedeutung der Directorialstellung nur darin gefunden habe, daß der Vorstand eines Theils viel, und andern Theils nicht viel arbeiten könne, je nachdem er wolle, — oder darin, daß Alles wieder auf eine „Repräsentation“ hinaustaufe, so liege dem ein großer Irrthum zu Grunde. Die Bedeutung der Directorialstellung sei die: daß der Vorstand eine gewisse Verantwortlichkeit für das Collegium habe; daß er der Mann sein müsse, die Leute in dem Collegium, welche ihre Schuldigkeit nicht thäten, dazu anzuhalten; daß er das Ansehen



des Collegiums nach Innen und nach Außen zu wahren verstehe. Und wer darin keine wesentliche Bedeutung finden könne oder wolle, der sei allerdings nicht zu belehren. Was nun die Bemerkung des Abg. Noell anlange, „wie er davon nicht überzeugt sei, daß jetzt auf einmal die Nothwendigkeit eingetreten sein solle, dem Vorstande des Justizsenats zu Birkenfeld eine Functionszulage zu geben,“ — so habe er darauf zu erwidern, daß diese Nothwendigkeit nicht jetzt erst eingetreten, sondern nur ein paar Jahre verkannt sei. Früher habe das Fürstenthum noch mehr zahlen müssen, als es jetzt geben würde, selbst wenn man die Zulage gäbe. Früher sei der Vorstand, auch des Justizsenats der Regierungspräsident gewesen, und habe als solcher ein Gehalt von 4000 Gulden nebst Wohnung u. s. w. gehabt, also mehr als jetzt das Gehalt des Präsidenten und diese Functionszulage betrage, — man habe diesem aber das Präsidium abgenommen, und deshalb habe der Justizsenat einen andern Vorstand haben müssen. Wenn er Birkenfelder wäre, so würde er sein Land viel zu lieb haben, um es der Chance auszusetzen, am Ende die Stelle dieses Vorstandes förmlich ausverdingen zu sehen! (Heiterkeit in der Versammlung.) So sei es aber, trotz alles Lachens, wenn man den Vorstand des Justizsenats, wie geschehen, mit 1000 Thlr. hingestellt habe. Dafür könne man nicht solche Männer haben, wie der jetzige Vorstand des Justizsenats einer sei, während man doch wünschen müsse, immer solche Leute bekommen zu können. Es sei ein gänzlichcs Verkennen des Verhältnisses, wenn man sage, das Land werde mit Ausgaben, welche es früher nicht gehabt habe, überbürdet; im Gegentheil, es werde im Ganzen gegen früher noch eine Ersparung erreicht. Ob eine Organisation der Behörden für die Fürstenthümer nahe bevorstehe, wisse er nicht, bei der Kleinheit der dortigen Verhältnisse bezweifle er dies aber; — hier in Oldenburg möge dieselbe nahe sein, — aber wenn dies auch der Fall wäre, so wäre damit nicht gesagt, daß die Sache dadurch geändert würde. Er glaube jedenfalls, wenn man den Vorstehenden des Justizsenats eines Gerichtes, welches Urtheile spreche über Leben und Tod, so stelle, wie einen hiesigen Landvogt, den Vorstand eines Gerichtes, welches dieses Recht bei weitem nicht habe, daß man dann gewiß nicht zu viel thue.

Der Antrag des Ausschusses Nr. 27. wird hierauf in namentlicher Abstimmung mit 25 gegen 16 Stimmen angenommen.

Es stimmten für denselben die Abgeordneten:

v. Wedderkop, Barleben, Becker, v. Berg, Böker, Bulling, Driver, Feldhus, Ferneding, v. Finckh, Fuhrken, Goose, Janssen, Lehmkuhl, Morell, v. Münster, Nieberding, Pancraz, Rosenner, Rüder, Schmedes, Strackerjan I., Strackerjan II., Strodthoff, Sudendorf.

Gegen denselben die Abgeordneten:

Wibel, Willers, Abels, Alfs, Böckel, Crone, Folte, Frank, Hardt, Kasten, Klavemann, Lübers, Luerßen, v. Lühew, Mölling, Noell.

Ferner wird der Antrag Nr. 28.: „der Landtag wolle bezüglich der Landvogtsstellen, bei seinem früheren Beschlusse beharren“ — angenommen.

Staatsrath v. Rössing zu Antrag Nr. 29.: Es handle sich hier, wie auch bei den Gehaltsätzen des Oberappellationsgerichts und der Justizkanzlei, wesentlich nur um das Prinzip der nicht festen Gehaltsätze, und es scheine ihm vorzugsweise nothwendig, daß dieses Prinzip hier gewahrt werde, deshalb habe er dies nur berühren wollen. Die Differenz in den verschiedenen Ansichten beruhe darin, daß der Landtag bestimmte Kategorien mit bestimmten Gehalten wolle, während die Staatsregierung bestimmte Kategorien, mit unbestimmten Gehaltsätzen, innerhalb dieser Kategorien für richtig halte. Der practische Unterschied zeige sich wie folge. Der Landtag werde mit der Staatsregierung darin einverstanden sein, daß nicht unbedingt die Anciennität, in Betreff der Gehaltszulagen entscheiden, und daß nothwendig dem Talente und dem Fleiße Rechnung getragen werden solle. Wenn nun in einem einzelnen Falle, ein Mann von ungewöhnlichem Fleiß und Talent, neben einem anderen von mangelhafterem Talent und geringerem Fleiße stehe, und der talentvollere sei der jüngere Mann, so könnte die Differenz der Eigenschaften so groß sein, daß es nicht gerechtfertigt sein würde, den älteren in einen höheren Gehaltsatz in Folge seiner Anciennität zu befördern, und den jüngeren Mann, von besonderem Talent und Fleiß, in seinem Gehalte zu belassen. Bei dieser Lage der Sache habe denn bei unbestimmten Sätzen die Staatsregierung die Mittel in der Hand, den talentvolleren fleißigeren Mann, dem älteren, welcher weniger Berücksichtigung verdiene, im Gehalte nahe zu stellen, ohne dabei das Anciennitäts-Prinzip zu verletzen. Habe man aber bestimmte Kategorien mit bestimmten Gehaltsätzen, so würde die Staatsregierung in die Lage kommen, den älteren Beamten trotz seiner Anciennität überspringen zu müssen, um den jüngeren in einen höheren Gehaltsatz einrücken zu lassen, das würde aber in einzelnen Fällen zu hart sein, und so möchte die Staatsregierung dann dazu genöthigt werden, in einem solchen Falle lediglich die Anciennität entscheiden zu lassen.

Abg. Wibel: Er meine dem Allen halte das Widerspiel, die Carriere, welche die Justizbeamten in die Oberbehörde machten.

Berichterst. v. Finckh: Um dem von der Staatsregierung hervorgehobenen Uebelstande abzuhelpen, werde selbst der Vorschlag der Staatsregierung nicht genügend sein, denn in Folge dessen habe dieselbe nur einen Spielraum von je 100 Thlr., damit könne aber wenig gethan werden. — Sei ein jüngerer Beamter überhaupt tüchtig und fleißig, so werde derselbe nach oben, in die höheren Behörden kommen; thue der ältere Beamte vollständig seine Schuldigkeit, so liege auch keine Ursache vor, dem jüngeren mehr Gehalt zu geben, als dem älteren; thue jener seine Schuldigkeit aber nicht, so müsse man ihn gerade dadurch, daß man dem jüngeren mehr Gehalt gäbe, darauf recht stark aufmerksam machen, sie künftig zu thun.

Der Antrag des Ausschusses Nr. 29.: „die Anträge der Staatsregierung abzulehnen“ wird angenommen. Ferner wird der Antrag der Minderheit Nr. 31.: „den Antrag der Staatsregierung zu Nr. 68. des früheren Berichts anzunehmen“ — abgelehnt. Der Antrag Nr. 30. der Mehrheit: „den Antrag der Staatsregierung abzulehnen“ angenommen. Ferner wird der Antrag Nr. 32. genehmigt. — Es werden hierauf die Anträge Nr. 32., 33. und 34. zur Berathung gestellt; — hierzu hat der Abg. Driver den Antrag gestellt: „der Landtag wolle die, in Betreff der Gehalte der Lehrer am Gymnasium zu Wechta, von ihm in erster Lesung beschlossenen Positionen, dahin modifiziren: Nr. 2. 1 Lehrer nur mit 600 bis 900 Thlr., Nr. 3. 1 Lehrer mit 500 bis 800 Thlr., Nr. 4. 1 Lehrer mit 400 bis 600 Thlr., Nr. 5. 1 Lehrer mit 350 bis 450 Thlr., Nr. 6. 1 Lehrer von 350 bis 450 Thaler.“

Die Mehrheit des Ausschusses hat unter Nr. 33. beantragt: „für die Gymnasial- und Normalschule in Wechta, (außer den 800—1100 Thlr. für den Rector und den 420 bis 500 Thlr. für einen Fachlehrer) zu bewilligen:

für 1 Lehrer	6—900 Thlr.
für 1 Lehrer	5—800 „
für 1 Lehrer	4—600 „
für 1 Lehrer	350—450 „
für 1 Lehrer	300—400 „

Die Minderheit Nr. 34. dagegen: „den Antrag des Abg. Driver ganz anzunehmen,“ — und unter Nr. 35.: „die für Nebenlehrer bewilligten 500 Thlr. auf 400 zu ermäßigen.“

Abg. Driver: Die Anträge der Mehrheit und der Minderheit gingen nur noch unbedeutend auseinander; die einzige Differenz liege nur noch beim Gehalte des fünften Lehrers darin, ob derselbe mit 3—400, oder mit 350—450 Thlr. normirt werden solle. Ungeachtet dieser geringen Differenz glaube er doch Gewicht darauf legen zu müssen, daß kein Lehrer des Gymnasiums zu Wechta weniger erhalte, als 350 Thlr. Diese Summe scheine ihm selbst für einen jungen unverheiratheten Lehrer, welcher sich eine philologische Bildung erworben habe, erforderlich, um in Wechta anständig leben zu können. — Die Mehrheit des Ausschusses beziehe sich darauf, es müsse die gehörige Steigerung der Gehalte gewahrt werden; er meine aber, eine passende Steigerung sei bei den Positionen der übrigen Lehrer schon vorhanden, und brauche daher bei dem letzten Lehrer nicht berücksichtigt zu werden. Wenn der Ausschuss ferner Gewicht darauf lege, daß auch bei dem Gymnasium zu Oldenburg, ein Lehrer mit einem Gehalte von nur 3—400 Thlr. fixirt sei, so wisse er freilich nicht, warum dieser niedrige Gehaltsatz von der Staatsregierung vorgeschlagen sei. Es müsse damit wohl sein eigenes Bewenden haben; denn er begreife sonst nicht, wie die Staatsregierung bei dem Gymnasium zu Tever 420 Thlr. als geringsten Gehaltsatz vorgeschlagen haben könne. Die Staatsregierung finde jetzt selbst bei dem Antrage der Minderheit nichts zu erinnern; derselbe sei auch bedeutend modi-

ficirt gegen den früher von ihm gestellten. Die Staatsregierung meine nur, daß die Position von 500 Thlr. für Nebenlehrer auf 400 Thlr. ermäßigt werden könne, und der Ausschuss stimme diesem bei. Auch er könnte sich nun mit dieser Ermäßigung einverstanden erklären, wenn man die Position für den letzten Lehrer von: 350 bis 450 Thlr. setze; sonst aber nicht. Er wiederhole es, daß er nach wie vor der Meinung sei, daß 300 Thlr. für einen Lehrer, welcher eine wissenschaftliche Bildung sich erworben habe, in Wechta kein passendes Gehalt sei. Man könne freilich einwenden: wenn die 300 Thlr. nicht genügten, so könnte man noch immer 350 Thlr. geben; — aber er ziehe es vor, etwas Gewisses zu haben; — das alte Sprüchwort sei wahr: „besser ich habe als ich hätte.“ Er möchte deshalb den Minderheitsantrag aufrecht erhalten wissen, daß die Position von 350 bis 450 Thlr. für den letzten Lehrer angenommen werde; und wenn dies der Fall sei, werde er sich mit dem Antrage Nr. 35. einverstanden erklären können.

Der Antrag Nr. 34. wird hierauf mit 19 gegen 18 Stimmen angenommen, damit ist der Antrag Nr. 33. erledigt. Ferner wird der Antrag Nr. 35. genehmigt. Die Anträge Nr. 36.: „nunmehr für zwei Cammercopisten einen Gehalt von je bis zu 200 Thlr. zu bewilligen“; — Nr. 37.: „die Erhöhung des Gehalts für die Cammerrevisoren abzulehnen“; Nr. 38.: „das Gehalt des Landescaßirers zu 1600 resp. 1800 Thaler zu normiren, je nachdem derselbe nur die Geschäfte des Landes=Caßirers hat, oder ihm zugleich auch die Verwaltung der Central=Casse übertragen ist“; — Nr. 39.: „für zwei Districtsvorstände ein Gehalt von 700—1000 Thlr. zu bewilligen, — im Uebrigen aber bei dem frühern Beschlusse zu beharren“; — werden angenommen. Ferner werden die Anträge des Ausschusses Nr. 40.: „die von der Staatsregierung gewünschte Gehaltserhöhung des Gemeinheitscommissärs von 100 Thlr. abzulehnen“; — Nr. 41.: „für den Domaineninspector ein Gehalt von 5—900 Thlr. auszuwerfen“; — Nr. 42.: „das Collegium der Cataster=Direction in das Regulativ zur Zeit noch nicht aufzunehmen“; — Nr. 43.: „für die Vermessungsinspectoren ein Gehalt von 6—900 Thlr. zu bewilligen“; — im Uebrigen aber die Positionen des Entwurfs unter dieser Rubrik anzunehmen, — genehmigt.

Abg. Räder zu Antrag Nr. 44.: „für 2 Reg.=Revisoren einen Gehalt von 4—700 Thlr. auszusetzen“: Er wolle noch kurz erklären, daß er seine Begründung von früher, weder durch den Regierungsantrag, noch durch den des Ausschusses widerlegt finde. Die Staatsregierung sage 2 Revisoren seien in Cutin stets erforderlich gewesen. Dieses „stets“ — könne aber nur heißen: seit einigen Jahren, denn erst seit einigen Jahren seien Regierung und Cammer vereinigt. Die Regierung und Cammer getrennt, hätten mehr Geschäfte gehabt als Regierung und Cammer vereinigt, aber doch nur je einen Revisor gehabt, und er glaube, daß darin ein Grund liege, auf eine Beschränkung Bedacht zu nehmen. „Zur Zeit“ sei auch in Birkenfeld, außer dem 1 Registrator, ein Revisionsgehülfe vorhanden, sage der Ausschuss; sein Antrag gehe

aber gegen die Normirung dieses Zustandes, — und, wenn der Berichterstatter vorher in Aussicht gestellt habe, daß die Organisation in den Fürstenthümern noch lange dauern könne, so glaube er, sei es unbedenklich, den Normaletat so anzunehmen, wie er in erster Lesung beschlossen worden sei.

Berichterst. v. Finckh: Nachdem das eine Ausschussmitglied aus Gutin ausgeschieden, und das Andere beurlaubt gewesen sei, habe der Ausschuss die Verhältnisse nicht so genau beurtheilen können, und habe sich nur an das Schreiben der Staatsregierung, und an die Aeußerung des früheren Ausschussmitgliedes gehalten, welche dahin gegangen sei: man brauche dort 2 Revisoren.

Abg. Hardt: Er trage auf namentliche Abstimmung an (Heiterkeit in der Versammlung). Der Antrag Nr. 44. des Ausschusses wird hierauf mit 22 gegen 18 Stimmen abgelehnt.

Es stimmten für denselben die Abgeordneten:

Barleben, Becker, v. Berg, Böker, Bulling, Feldhus, Ferneding, v. Finckh, Fuhrken, Goose, Jansen, Lehmkuhl, v. Münster, Nieberding, Pancrag, Strackerjan I., Strackerjan II., Strodthoff, v. Wedderkop.

Gegen denselben die Abgeordneten:

Abels, Alfs, Böckel, Crone, Folte, Frank, Hardt, Kasten, Klavemann, Lübbers, Luerßen, v. Lüchow, Mölling, Morell, Noell, Rösener, Rüder, Schmedes, Sudendorf, Wibel, Willers.

Ferner wird der Antrag Nr. 45.: „für den Landesassessor ein Gehalt von 6—800 Thlr.; für jeden der beiden Amtseinknehmer ein Gehalt von 480—700 Thln. zu bewilligen“ — angenommen. Es wird der Antrag Nr. 46.: „nämlich die frühern Anträge Nr. 137., 138., 139. anzunehmen“ zur Berathung gestellt. — Zu den frühern Anträgen, betreffend das Forstwesen, hat der Abg. Frank beantragt: 1) den Districtsförstern und Förstern, welche mit Dienstland dotirt sind, wird das Dienstland abgenommen und öffentlich meistbietend verpachtet. Sie erhalten statt dessen, den im Regulativ angenommenen Ertragswerth in barem Gelde; 2) Es bleibt bei der Anstellung von 2 Districtsförstern, des einen im Amt Gutin, des andern im Amte Schwartau, der im Regulative enthaltene Dritte möge gestrichen werden; 3) die Forstwärter mögen statt mit 150—230 Thaler auf 200—250 Thaler Dienstentnahme dotirt werden.

Abg. Frank: Zu Nr. 1. seines Antrages möchte er noch bemerken, wie er wünsche, da die Staatsregierung sich damit einverstanden erklärt habe, daß der Biffer Nr. 1. noch hinzugefügt werde: „Vorstehendes kommt in Anwendung bei einer neuen Besetzung einer dieser Stellen oder bei einer Verleihung von Salage.“ — Was die Districtsförster betreffe, so seien im Fürstenthum Lübeck deren immer nur zwei gewesen, es seien auch gegenwärtig nicht mehr, und daß ein dritter Districtsförster dort angestellt werden solle, dafür lägen keine Gründe vor. Eben so seien auch in dem Fürstenthume Birkenfeld, welches ein größeres Forstareal habe, als das

Fürstenthum Lübeck, auch nicht mehr als zwei Districtsförster. Der Abg. v. Berg habe früher erwähnt, daß ein Districtsförster im Herzogthum Oldenburg einen Bezirk von 18 Q.-Meilen zu verwalten hätte; das ganze Amt Gutin habe nur 4 Q.-Meilen, und wenn man dies Anschlag bringe, so werde ein Districtsförster in Gutin hinreichend sein, da überdies die Districtsförsterei in der Mitte des Amtes liege.

Abg. Rüder: Da hierauf nicht geantwortet, also eine Wiederlegung der Ansichten des Abg. Frank nicht erfolgt sei, so dürfe auch er, wie wohl anerkennend, daß er die jetzige Sachlage nicht genau beurtheilen könne, sich mit dem zweiten Antrage des Abg. Frank einverstanden erklären. — So viel er die Sache beurtheilen könne, sei der Forstpersonalbestand im Fürstenthum Lübeck jetzt außerordentlich hoch; er habe diesen Verhältnissen früher nahe gestanden, damals habe es einen Vorstand des Forstwesens, — welches freilich nicht den Titel: „Forstmeister“ — gehabt hätte, — gegeben, und unmittelbar unter ihm Förster und Holzwärter; dieser Eine habe viel zu thun gehabt, sei aber dennoch mit seinen Geschäften fertig geworden, aber nachdem der Mann als Greis gestorben wäre, dann seien hohe Stellen, höhere Gehalte und dergleichen mehr gekommen.

Staatsrath Krell: Er wolle bemerken, daß in dem Fürstenthum Lübeck jetzt drei Districtsförster nicht angestellt seien, weil der dritte Forstdistrict noch nicht habe organisiert werden können. Die Organisation sei indeß darauf berechnet, in Gutin 2 Forstdistricte und in dem Amte Schwartau einen District herzustellen. Indes werde die Staatsregierung erwägen, ob weitere Einschränkungen gemacht werden könnten. Es sei schon zur Sprache gekommen, das Amt Gutin zu einem Forstdistrict zu vereinigen, es werde dies aber wegen der vielen kleinen Forstörter, und weil im Fürstenthum Lübeck die Holzwirtschaft etwas anders betrieben werde, als hier, seine Schwierigkeiten haben. Denn dort müsse die Forstverwaltung die Bäume fällen, zerschlagen und verkaufen lassen, während dies hier in Oldenburg nicht nothwendig sei; mithin seien also die Geschäfte der Forstämter dort auch bedeutender.

Abg. Mölling: Dagegen, daß zwei Districtsförster für das kleine Fürstenthum Gutin, also der eine für Gutin, der andere für Schwartau, nicht genügen sollten, sei wesentlich vom Regierungstisch nichts gesagt, sondern nur hervorgehoben worden, die Regierung wolle 3 Districte organisiren. Dieser Wille könne aber nicht entscheiden, sondern das Bedürfnis müsse es, daß das Amt Gutin nur 4 Quadratmeilen habe, und daß dagegen ein Forstdistrict im Herzogthum 18 Quadratmeilen umfasse, dagegen sei nichts gesagt worden. Freilich habe man bemerkt, daß die Forstörter dort in kleinen Parzellen beständen, und die Verwaltung dadurch sehr erschwert werde. Dies komme aber nicht sehr in Betracht, und werde wieder ausgeglichen durch die geringe Entfernung, welche die Forstbeamten zu bereisen hätten. — Er müsse sich auch dringend für den Antrag des Abg. Frank unter Biff. 1. verwenden; er habe sich schon mehrfach dahin ausgesprochen, daß er es überall nicht für wünschenswerth halte, Staatsbeamte außer ihrem Gehalte

mit Dienstländereien zu besolden, denn sie würden dadurch häufig von ihrem Dienste abgezogen. Dann scheine es ihm aber auch in dem Fürstenthum Lübeck, wenigstens nach seinen Erfahrungen, als ob der Ertrag dieser Dienstländereien der Districtsförster in der Wirklichkeit weit höher sei, als er angegeben wäre, daß also, wenn darnach fixirt würde, die Forstbeamten in Wahrheit mehr erhielten, als sie erhalten sollten. Endlich müsse er noch das dringende Bedürfnis der kleinen Leute, Land zu besitzen, hervorheben; im Fürstenthum Lübeck sei dieses Bedürfnis außerordentlich groß, aber die Quelle sich solches zu verschaffen, sei diesen Leuten verschlossen, da der Grundbesitz gefesselt sei und sich in den Händen von verhältnismäßig Wenigen befinde, und darum fordere es die Gerechtigkeit und die Billigkeit, wo irgend eine Gelegenheit sich darbiete, diese Nahrungsquelle fließend zu machen, deren Verschließung ein ausgedehntes Proletariat bereits hervorgerufen habe.

Abg. v. Lühow: Dem, was eben geäußert worden sei, könne er nur beipflichten, und müsse erklären, daß wenn gesagt worden sei, die vielen kleinen Forstparzellen machten die Aufsicht schwierig, so scheine es ihm, daß gerade deshalb darauf Bedacht genommen werden müsse, dieselben eingehen zu lassen. Früher sei ganz Gutin ein Park gewesen; da habe kein Baum geschlagen werden dürfen, damit die schöne Aussicht nicht verloren gehe, daß seien aber keine staatsöconomischen Rücksichten, welche man jetzt noch zu befolgen habe; und wenn diese Bäume in den einzelnen Parzellen geschlagen würden, so würden die armen Insassen mehr Land bekommen können. Außerdem sei er aber sehr dafür, daß man die Forstwärter, welche nicht gut bezahlt seien, besser bezahle, und daß ihnen die Arbeit nicht zu schwer gemacht werde.

Berichterst. von Finckh: Was den Antrag des Abg. Frank unter Ziffer 1. betreffe, so werde er für denselben nicht stimmen, weil er der Ansicht sei, daß derselbe nicht hierher gehöre. Bei der vorigen Verhandlung habe der Landtag schon beschlossen, daß dieser Antrag, — der damals von dem Abg. v. Lühow eingebracht worden wäre, — hier nicht in Betracht zu ziehen sei; — ob derselbe in dem Gewande des Abg. Frank jetzt durchkommen werde, wisse er nicht, finde es übrigens nicht passend, daß hier eine Regel beschlossen werde, wie Domainen verwaltet werden sollten. Da aber die Staatsregierung nichts dagegen gesagt habe, so sei es nicht seine Aufgabe, darüber etwas Mehreres zu bemerken. — Was den Antrag des Abg. Frank unter 2. betreffe, so werde er für diesen stimmen, weil auch der Ausschuss früher schon im Allgemeinen diese Ansicht ausgesprochen habe. — Ueber den Antrag unter Ziffer 3. könne er nicht urtheilen, indeß wolle er der Liberalität der Herren in dieser Beziehung nicht entgentreten, und könne auch dafür stimmen.

Der Antrag des Abg. Frank kommt hierauf, in seinen 3 Theilen getrennt, zur Abstimmung.

Der Antrag unter Ziffer 1. wird mit dem von dem Abg. Frank in seinem heutigen Vortrage beantragten Zusatz: „Vorstehendes kommt in Anwendung bei einer neuen

Besetzung einer dieser Stellen, oder bei Verleihung von Zulage“ in namentlicher Abstimmung mit 24 gegen 15 Stimmen angenommen.

Es stimmten für denselben die Abgeordneten:

Böckel, Böker, Crone, Driver, Feldhus, Ferneding, Folte, Frank, Goose, Hardt, Kasten, Lübbers, Luerßen, v. Lühow, Mölling, Noell, Rösener, Schmedes, Strodthoff, Sudendorf, Wibel, Willers, Abels, Alfs.

Gegen denselben die Abgeordneten:

Barleben, Becker, v. Berg, v. Finckh, Fuhrken, Jansen, Kläemann, Lehmkuhl, Morell, Niederding, Pancraz, Räder, Strackerjan I., Strackerjan II., v. Wedderkop.

Weiter wurden die Ziffern 2. und 3. des Frank'schen Antrags genehmigt und sind damit die Anträge 137. und 139. des früheren Berichts mit den durch die Annahme des Frank'schen Antrags bewirkten Modificationen angenommen. Ferner wird der Antrag des Ausschusses Nr. 47.: „in Betreff des Forstbeamten in der Regierung zu Birkenfeld bei dem früheren Beschlusse zu beharren,“ — angenommen.

Es wird der Antrag Nr. 48. des Ausschusses: „der Landtag wolle bei seinem Beschlusse über den früheren Antrag Nr. 146. beharren,“ — zur Berathung gestellt. Der Abg. Noell und Consorten hat hier den Antrag eingebracht: „für den Regierungs-Registrator in Birkenfeld (anstatt des bei der ersten Lesung beschlossenen Gehaltes von 4—700 Thlr.) nur ein Gehalt von 4—600 Thlr. zu bewilligen.“

Abg. Noell: Der Ausschuss wolle auch hier seinen Antrag durchaus nicht zur Annahme empfehlen. — Er räume gern ein, daß wenn es bei der Durchschnittssumme bliebe, der Normaletat nicht so hoch erscheinen würde, als er eigentlich sei. Allein wenn, wie hier, von 400 Thlr. auf 700 Thlr. weiter geschritten werden könne, so glaube er, daß der höhere Satz recht bald seinen Platz im Budget finden werde. Kostspieliger für die Cassie könne sein Antrag nicht sein, indem derselbe in Uebereinstimmung mit dem Antrage der Staatsregierung den höchsten Satz auf 600 Thlr. beschränke. — Die dem Registrator gewordene Dienst erleichterung suche der Ausschuss durch die Annahme auszugleichen, daß die Forstinspektion wieder Zuwachs an Arbeit zugeführt habe, und daß der Registrator auch als Secretair benutzt werde. — Man möge aber nur eine Seite weiter gehen, und würde man dort einen Registraturgehülfsen finden, von dem man bisher nichts gewußt, und den man jetzt sogar dauernd mit einem Gehalte von 200—350 Thlr. zur Annahme empfehle. Trete dieser Gehülfe zur Registratur, so sei doch die natürliche Folge davon eine Geschäfts erleichterung; — und was die Secretariatsgeschäfte anlange, so sei es bekannt, daß sich diese mehrentheils auf die Contrafignatur beschränkten, da alle Ausfertigungen von den Mitgliedern der Regierung ausgingen, und Protocollar-Verhandlungen nur selten vorkämen. Deshalb sei auch der Neg.-Secretair häufig mit Untersuchungen beauftragt. Die Fürsorge des Ausschusses gehe auch hier weiter, als es die



Staatsregierung wolle. — Er glaube den Satz 4—600 Thlr. zur Annahme empfehlen zu dürfen.

Der Antrag Nr. 48. des Ausschusses wird abgelehnt, der des Abg. Noell dagegen angenommen. — Weiter wird der Antrag des Ausschusses Nr. 49.: „für den Regierungscassirer in Birkenfeld ein Gehalt von 6 bis 800 Thlr. auszuwerfen;“ — angenommen. — Der Antrag der Minderheit des Ausschusses unter Nr. 51.: „nunmehr für einen Registratur- und Revisions-Gehülfen ein Gehalt von 200 bis 350 Thlr. zu bewilligen;“ wird abgelehnt; dadurch ist der Antrag der Mehrheit Nr. 50.: „bei dem früheren Beschlusse zu beharren;“ angenommen. Ferner werden die Anträge des Ausschusses Nr. 52.: „dem früheren Beschlusse zu inhärenten rücksichtlich des Schulbeamten und der Schulcommission u. s. w.;“ — Nr. 53.: „dem Amtsboten ein Gehalt von 3 bis 400 Thlr., dem Hülfsamtsboten ein Gehalt von 150 bis 200 Thlr. auszuwerfen;“ — Nr. 54.: „bezüglich der 15 Forstrevieraufseher, bei dem früheren Beschlusse zu beharren;“ — angenommen.

Es werden hierauf die zu den frühern Anträgen Nr. 168. und 169. jetzt von dem Ausschusse gestellten Anträge Nr. 55.: „die Aufnahme des ersten Cataster-Beamten wenigstens zur Zeit noch abzulehnen;“ — und Nr. 56.: „rücksichtlich der drei Fortschreibungs-Beamten, den Antrag des Abg. Noell und Genossen abzulehnen;“ — zur Berathung gestellt. Der Abg. Noell und Consorten hat hier den Antrag eingebracht: „a) die Normirung der Gehaltsposition für besagte Beamte zur Zeit noch abzulehnen; — eventuell b) für den ersten Beamten nur ein Gehalt von 4 bis 600 Thlr., für die 3 Fortschreibungsbeamten nur ein Gehalt von 1 bis 200 Thlr. zu bewilligen.“

Abg. Noell: Man mache es ihm zum Vorwurf, daß er die dem Fortschreibungsbeamten obliegenden Geschäfte zu gering anschlage. — Er räume ein, daß dieser Vorwurf in sofern gerecht erscheinen könne, als Fälle vorkämen, wo der Güterwechsel gleichzeitig auch eine Zerstückelung des Grundeigenthums zur Folge habe, und in einem solchen Falle der Fortschreibungsbeamte die betreffende Karte zu berichtigen habe. Dieses käme aber nur selten vor, da die Parzellen mehrentheils ganz, so wie sie jetzt beschaffen seien, zum Wechsel kämen, wie dieß auch die Versteigerungs-Bekanntmachungen in den Amtsblättern ergäben. Im Uebrigen sei, wie von ihm bemerkt, das Fortschreibungsgeschäft ein sehr leichtes. Es erfordere eine gewisse Routine und Aufmerksamkeit, und das seien Eigenschaften, welche man sich leicht aneignen könne. — Was nun den Umfang der Geschäftsführung eines Fortschreibungsbeamten angehe, so nehme er die Vergangenheit, — eine lange Reihe von Jahren, — zum Anhaltspunkt der Ansicht, welche er hier vertrete; und in dieser Beziehung stütze er sich auf die Entschädigung, welche den Bürgermeistern des Landes geworden, für die Fortschreibungsarbeiten, welche sie so lange besorgt, wofür aber jetzt die in Frage stehenden Beamten besonders bestellt seien. — Nun müsse er bemerken, daß die Bürgermeister, denen das Fortschreibungsgeschäft,

oder wie man sich im Lande ausdrücke: „das Ab- und Zuschreiben“ — obgelegen, damit nur höchstens einige Wochen im Jahre zu thun gehabt hätten. Sie hätten sich nach einer vorherigen Bekanntmachung des betreffenden Amtes in jede Gemeinde begeben müssen, um den Güterwechsel zu constatiren und sehr oft sei dieses Geschäft von ihren Schreibern besorgt worden. — Für jede Parcellen welche zum Wechsel angemeldet, und ab- und zugeschrieben worden, habe der Bürgermeister eine Gebühr von 10 Pfennigen bezogen. — Er nehme nun an, daß bei Feststellung eines desfallsigen Entschädigungssatzes es vorzugsweise darauf ankam, zu ermitteln, wie viel Parcellen durchschnittlich jährlich zum Ab- und Zuschreiben angemeldet worden. Dies sei ohne Zweifel geschehen, und hierauf hin habe man die den Bürgermeistern zu bewilligende Entschädigung auf 395 Thlr. berechnet und festgesetzt. — Der Satz von 10 Pfennigen sei darin 14220 Mal enthalten, es seien also 14220 Parcellen, welche durchschnittlich jährlich dem Wechsel unterworfen wären. — Vertheile man diese Zahl nach der Parcellenzahl eines jeden Amtes, so kämen auf das Amt Dornstein circa 4000, auf das Amt Birkenfeld ca. 4520, und auf das Amt Nohfelden ca. 5700 Parcellen. Er wolle auch noch eine größere Zahl für jedes Amt, allenfalls 4 bis 6000, annehmen, und frage er nun: ob ein solcher Güterwechsel, ob das Ab- und Zuschreiben von 4 bis 6000 Parcellen, einen Beamten das Jahr hindurch hinreichend beschäftigen, denselben in vollständiger Thätigkeit erhalten könne und ob eine Besoldung von 7 bis 800 Thlr. hier am rechten Orte, und nicht zu viel sei? — Der Ausschuss spreche zwar auch von Bureau- und Reisekosten, diese könnten aber nur unerheblich sein. Deute derselbe auch noch auf Gehülfen hin, und beabsichtige man die Fortschreibungsbeamten so gut und so bequem zu stellen, dann freilich habe er der Worte zu viel gesprochen. — Der Provinzialrath sei ganz anderer Meinung, derselbe spreche sich folgendermaßen aus: „diese Beamten scheinen nach ihrer Bildung und ihren Dienstleistungen, sowie im Verhältniß zu andern Beamten, zu hoch besoldet. Zu ihrer Ausbildung bedürfen sie keines großen Kostenaufwandes, und während ihres Dienstes sind sie fortwährend mit einträglichen Nebenarbeiten beschäftigt.“ — Hierauf folge der Antrag: „daß den Fortschreibungsbeamten, deren Geschäfte die Bürgermeister früher bei ihrem sonstigen Amte wahrgenommen haben, vorläufig keine Besoldungsbeiträge aus der Landescaße bewilligt werden mögen.“ — Er gehe nicht soweit, er verlange nur, daß man das Land vorerst noch nicht dauernd belasten, daß man die Erfahrung einiger Jahre noch abwarten möge, eventuell, daß man den Gehalt minder hoch fixe. — 7 bis 800 Thlr. das spreche sich gar leicht aus, das klinge hier nicht, das seien aber auch 1225 bis 1400 Gulden, und im Fürstenthum Birkenfeld, sei dieß sehr viel, beinahe so viel, als die 2 jüngsten Mitglieder der Regierung der ersten Behörde des Landes, normalmäßig zu beziehen hätten, nemlich 1500 Gulden. Wegen des ersten Catasterbeamten könne er dem Antrage des Ausschusses unbedenklich beistimmen.



Staatsrath Noell: Das Regulativ sehe einen höheren Catasterbeamten und 3 Fortschreibungsbeamte fest, und für diese 3 Fortschreibungsbeamten seien Districte von 120 000 bis 121,000 Parzellen bestimmt, während in dem benachbarten Trier, Districte von nur 112,000 Parzellen angenommen seien; es sei also eine Uebereinstimmung vorhanden, mit dem, was in dieser Beziehung in der Nachbarschaft normirt sei. — Der Ausschussbericht erkenne es selbst an, daß 3 Fortschreibungsbeamte für das Fürstenthum Birkenfeld auf die Dauer vielleicht nicht genügen würden, und so werde sich die Frage, ob der höhere Catasterbeamte vielleicht auch als Fortschreibungsbeamter eintreten könnte, damit erledigen, daß dadurch nichts gewonnen werden könne. Dem höheren Catasterbeamten einen Fortschreibungsbezirk anzuvertrauen, habe manches Bedenken, da er denselben zugleich controliren solle; mithin diese Controle von ihm selbst geführt werde. Die Einnahme der Fortschreibungsbeamten sei nun im Regierungsbezirk Trier noch höher; er möchte daher glauben, daß diese 3 Fortschreibungsbeamten und deren Einnahme gerechtfertigt seien, und daß es jedenfalls schwierig sein werde, den höheren Catasterbeamten zugleich zum Fortschreibungs-Beamten zu machen.

Abg. Wibel: Wenn man rechne nach dem, was der Abg. Noell vorgerechnet habe, mit welchen Lasten das Fürstenthum Birkenfeld beladen werden solle, um Fortschreibungsbeamte zu haben, so möchte man glauben, daß einem die ganze Fortschreibung und Catastrirung verleidet werden solle. Drei Fortschreibungsbeamte je mit 800 Thlr. Gehalt, das werde, wie von dem Provinzialrathe richtig bemerkt worden sei, häufig der Lohn eines Mannes sein, welcher sich ernstern Studier gewidmet, und sein ganzes Leben unter angestrengten Arbeiten im Dienste des Staates hingebraucht habe. Und ein solcher Lohn solle diesen Fortschreibungsbeamten gegeben werden? Er gebe zwar zu, daß die Fortschreibung nicht ganz dasselbe Geschäft sei, welches hier durch Jünglinge von 18 bis 24 Jahren besorgt werde, indem diese die Erbbücher fortführten, es möge dasselbe allerdings etwas schwieriger sein, allein man solle sich die Sache nicht so schwierig denken. — Nun sage der Ausschuss zwar, ohne Gründe für seine kostbaren Anträge anzuführen: „er habe nähere Erkundigung an kompetenter Stelle eingezogen!“ — Dies könne ihn aber nicht überzeugen, sondern nur vielleicht argwöhnisch machen, er hätte lieber Gründe gehört, als eine solche Ruhmredigkeit über die Quellen, aus denen der Ausschuss seine Erkundigungen geschöpft haben wolle, und er sehe keine Ursache, diese Stellen so reichlich zu dotiren. Der Herr Finanzminister habe nun gesagt: in dem benachbarten Reg.-Bezirk Trier wären die Fortschreibungsdistricte in Beziehung auf die Zahl der Parzellen kleiner als in Birkenfeld. Diese Bemerkung werde wohl auch nur die Zahl der Parzellen betreffen sollen, diese werde kleiner sein. Trier unterscheide sich aber wesentlich von Birkenfeld; Trier liege in dem reichen Moselthale, welches herrliche Weinberge enthalte, und in diesen Weinbergen allerdings recht kleine Par-

zellen, welche aber dem Verkaufe mehr ausgesetzt seien, als die Birkenfelder Kartoffelacker. Wenn man nun den Braunesberger und Bisporter District, mit den Birkenfeldern vergleichen höre, so müsse man fast nur lächeln, wenn geglaubt werde, daß dies auf die Abstimmung einwirken solle.

Berichterst. v. Finckh: Die ganze Rede des Abg. Wibel, der unter Anderem von 800 Thlr. Gehalt spreche, während es sich nur um 1—300 Thlr. Gehalt handle, — zeige von so weniger Kenntniß der Verhältnisse, daß er dieselbe ganz mit Stillschweigen übergehen könne. — (Zuruf des Abg. Wibel „oh bitte!“) Er habe es also nur mit dem Abg. Noell zu thun. Nachdem derselbe Manches vorausgeschickt habe, was die Fortschreibungsbeamten zu thun hätten, sage derselbe: „im Uebrigen sei das Geschäft der Fortschreibungsbeamten leicht.“ Aber das „nicht Uebrige“ — mache es eben, daß diese Leute mehr sein müßten, als routinirte Schreiber; und daß die Beamten in dem benachbarten Preußen höher und besser gestellt seien, das habe die Erkundigung an „competenter“ Stelle ergeben. Dort werde ein besonderes Examen erfordert und dort werde den Leuten nicht ein Bruttogehalt von 7 bis 800 Thlr., sondern von 1000 und 1200 Thlr. in Aussicht gestellt. In dem Fürstenthume Birkenfeld die Districte, welche den Preussischen an □ Meilen gleich kämen, an Parzellen aber viel mehr hätten, noch zu vergrößern, das würde gefährlich sein, zumal die Zahl der Parzellen ic. immer steige, wie sich schon aus der Berechnung des Abg. Noell ergebe, nach welcher früher nur 14,000 Parzellen jährlich wechselten, während die Erkundigung an „competenter“ Stelle ergebe, daß jetzt an 22,000 wechselten. — Wenn auf die frühere Umschreibung der Bürgermeister hingewiesen worden sei, so sei das eine unglückliche Bezugnahme gewesen, denn gerade deshalb, weil diese Umschreibung so schlecht gegangen sei, habe man nicht bloß in Birkenfeld, sondern auch in Preußen, wo man dasselbe Verfahren früher gehabt habe, den Versuch, die Ausnahme des Güterwechsels durch die Bürgermeister zu besorgen, aufhören lassen müssen, indem diese frühere Einrichtung Alles in Wirrwarr gebracht, und das Resultat eines großen Kostenaufwandes, nämlich des ganzen Cataster, in Frage gestellt habe. — Es sei nun die Einnahme der Fortschreibungsbeamten etwa so zu berechnen: an Gehalt 1—300 Thlr.; an Anmeldegebühren für etwa 7300 Parzellen à 10 Pfennige 200 Thlr.; für Vermessungen etwa 200 Thlr., in Summa 500—700 Thlr. Davon würde noch oft abzuziehen sein, — wie es im Trierischen der Fall sei, und auch hier sein werde, — für einen Gehülfen 100—150 Thlr., und bleibe also 400—600 Thlr. Brutto, als äußerste Einnahme eines Mannes, welcher eine wissenschaftliche Vorbildung durchaus haben müsse. Dies möge man erwägen, und wenn man selbst nicht genau in der Sache sehe, so solle man wenigstens berücksichtigen, daß diesen Beamten fast $\frac{1}{4}$ mehr gegeben werde in dem Nachbarlande, wo man die Wichtigkeit eines richtigen Catasters zu schätzen wisse, welches bei einem Güterwechsel von einem solchen Belange, leicht gefährdet werde. Deshalb möge man hier nicht



